

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 3

31. MAI 2010

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	7
Berufsrecht.....	9
RVG aktuell	11
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

Eine selbstbewusste Hamburger Anwaltschaft und ein Dank:

Die Kammerversammlung vom 27. April 2010 war zugleich Bekenntnis und Demonstration der Hamburger Anwaltschaft:

Bekenntnis zu einer effektiven Selbstverwaltung und zur kontinuierlichen Fortsetzung der Vorstandsarbeit und Demonstration für die Idee der Sicherung der anwaltlichen Freiheit vor staatlicher Einflussnahme neben der Bewahrung der Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ des Rechts im demokratischen Rechtsstaat.

Zur Kammerversammlung waren so viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gekommen, dass die beiden Säle in der Handwerkskammer kaum genügen wollten, sie aufzunehmen. Sie wählten sich ihren neuen Vorstand. Denn zum 30.04.2010 hatten die früheren Vorstandsmitglieder ihre Ämter niedergelegt, nachdem der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in jenem seit 2007 anhängigen Anfechtungsverfahren unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Besonderheiten

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de
www.rechtsanwaltskammerhamburg.de



den rechtfertigenden Hinweis gegeben hatte, für eine Neuwahl des Vorstandes könne § 69 III BRAO zurücktreten. So wurde verfahren. Im ersten Wahlgang konnten 17 und im zweiten vier Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bedauerlicherweise blieben drei von 24 Vorstandssitzen unbesetzt. Dafür ist die in § 88 III BRAO getroffene Regelung verantwortlich, wonach ein Kandidat in der Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden muss (50% + 1 Stimme).

Zunächst habe ich mit dem Vorstand die Verringerung von vier auf drei Beschwerdeabteilungen veranlassen müssen.

Nachdem der gesamte Vorstand und auch das Präsidium neu gewählt wurde, hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gegenüber dem Bundesgerichtshof erklärt, sie sähe den Wahlanfechtungsrechtsstreit für erledigt an.

Auf den neuen Vorstand kommt viel Arbeit zu. 21 Mitglieder werden das bewältigen müssen, was zuvor 24 leisteten. Neben der Tagesarbeit in den Beschwerde- und Gebührenabteilungen und dem Zulassungsausschuss werden wir uns gleichwohl auch wichtigen rechtspolitischen Themen zuwenden:

- Die Anhebung der Gebühren nach dem RVG ist überfällig; hier besteht schon längere Zeit Handlungsbedarf. Wir unterstützen das Konzept, eine strukturelle Verbesserung neben die lineare Erhöhung der Vergütungen zu stellen.
- Wir wollen die Stärkung des Qualitätsbegriffes "Fachanwalt", verbunden mit der Notwendigkeit, jede Verwässerung zu vermeiden. Die Diskussion zur Frage der Zertifizierungen wird sich diesem Leitsatz unterordnen müssen.

- Die Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Wahlsystems in der verfassten Anwaltschaft ist unumgänglich. Hamburg setzt sich für die Einführung der Briefwahl bei der Besetzung der Vorstandsämter ein. Der Weg wird lang sein, da bislang nur wenige Kammerbezirke die Briefwahl wünschen.

Ich bitte Sie sehr um Ihre Unterstützung und Ihre Mitwirkung. Sagen und schreiben Sie uns, was Ihnen am Herzen liegt.

Nach der Wahl besteht Anlass, Dank zu sagen. Erlauben Sie mir deshalb, noch einmal den Damen Kolleginnen Ute Balten, Gül Pinar, Corinna Struck und den Herren Kollegen Dr. Volker Meinberg, Christoph Nebgen und Dr. Ulrich Wittkopp für deren engagierte Mitarbeit im Ehrenamt und ihren wertvollen Rat von Herzen zu danken.

Mit den besten Grüßen



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Bericht von der Kammerversammlung

Am 27. April fand die ordentliche Kammerversammlung 2010 statt, auf der der gesamte Kammervorstand neu gewählt und der Wahlturnus gegenüber der in den letzten 60 Jahren praktizierten Verfahrensweise geändert wurde. Die Versammlung war überdurchschnittlich gut besucht. Infolge der aufwändigen Vorstandswahlen dauerte sie bis kurz vor Mitternacht.

Die vom Kammervorstand vorgelegten Haushaltspläne für die Jahre 2010 und 2011 sowie die vorgelegte Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2009 wurden mit sehr großer Mehrheit bei einigen Enthaltungen und ohne Gegenstimme gebilligt. Dementsprechend ist der Vorstand mit sehr großer Mehrheit bei nur 4 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen entlastet worden. Die Versammlung hat den Kammerbeitrag auch für das Jahr 2011 auf unverändert 168 € festgesetzt.

Damit hat Hamburg im Bundesvergleich einen der niedrigsten Kammerbeiträge überhaupt.

Für die im nächsten Jahr stattfindenden turnusmäßigen Wahlen zur Satzungsversammlung hat die Kammerversammlung eine neue Wahlordnung beschlossen sowie einen Wahlausschuss gewählt: Die Wahl wird nächstes Jahr von Frau Kollegin Gabriela Hempel sowie den Herren Kollegen Dr. Jost Neubauer und Jan Schubel geleitet werden.

Zentraler Punkt der Kammerversammlung waren die Vorstandswahlen.

Es waren insgesamt 29 Kandidaten vorgeschlagen. Durch ein drucktechnisches Versehen ist dem vorgeschlagenen Kandidaten Dr. Meinberg in der Einladung seine eigene Unterschrift zugeordnet worden. So konnte der unzutreffende Eindruck entstehen, Herr Dr. Meinberg hätte sich selbst vorgeschlagen. Der Präsident bat auf der Versammlung für dieses Versehen um Entschuldigung.

Bei 29 vorgeschlagenen Kandidaten war das Auszählen der Stimmen naturgemäß außerordentlich zeitaufwändig, zumal insgesamt drei Wahlgänge stattgefunden haben.

Es ist allerdings nicht gelungen, alle 24 Vorstandssitze zu besetzen. Die notwendige einfache Mehrheit haben lediglich 21 Kandidaten

erreicht, sodass bis zur nächsten Vorstandswahl die anfallende Tagesarbeit von drei Personen weniger geschultert werden muss.

Gewählt sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

Volker von Alvensleben (225 Stimmen), Dr. Ellen Braun (100 Stimmen), Dr. Eckart Brödermann (222 Stimmen), Axel C. Filges (313 Stimmen), Dr. Carsten Harms (202 Stimmen), Bernd-Ludwig Holle (252 Stimmen), Miriam B. Jahn (213 Stimmen), Jan Hinrich Kern (211 Stimmen), Dr. Sabine Kramer (98 Stimmen), Otmar Kury (274 Stimmen), Dr. Christian Lemke (218 Stimmen), Rüdiger Ludwig (106 Stimmen), Andrea Meyer (192 Stimmen), Malte Nehls (211 Stimmen), Dr. Martin Soppe (205 Stimmen), Dr. jur. h.c. Gerhard Strate (221 Stimmen), Annette Teichler (216 Stimmen), Reinhard Titz (101 Stimmen), Gerd Uecker (241 Stimmen), Annette Voges (230 Stimmen), Dr. Henning von Wedel (262 Stimmen).

Gemäß § 68 Abs. 2 BRAO musste die Amtszeit von 11 Vorstandsmitgliedern durch Los auf zwei Jahre festgesetzt werden.

Das Los fiel auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

Volker von Alvensleben, Dr. Eckart Brödermann, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Sabine Kramer, Dr. Christian Lemke, Rüdiger Ludwig, Malte Nehls, Dr. Martin Soppe, Annette Teichler und Annette Voges.

Infolge des nunmehr umgestellten Wahlturnus werden im Jahr 2011 turnusmäßig keine Vorstandswahlen stattfinden. Die nächste Neuwahl ist erst wieder im Jahr 2012.

Auf der nachfolgenden Vorstandssitzung vom 5. Mai 2010 wurde das Präsidium wie folgt gewählt:

Rechtsanwalt Otmar Kury,
Präsident
Rechtsanwältin Annette Voges,
Vizepräsidentin
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke,
Vizepräsident
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle,
Schatzmeister
Rechtsanwalt Gerd Uecker,
Schriftführer

Achtung: Neue Info-Pflichten

Am 17. Mai trat eine neue Verordnung in Kraft, die weitere Informationspflichten auch für Rechtsanwälte schafft: Die in Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf der Rechtsgrundlage von § 6 c der Gewerbeordnung (!) von der Bundesregierung erlassene "Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer" (BGBl. 2010, 267).

Sie lesen richtig: Publikationspflichten für Rechtsanwälte sind in einer Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung codifiziert. Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Regionalkammern haben gegen diese vollkommen systemfremde Verortung bei den zuständigen Ministerien protestiert, konnten sich aber wohl wegen des Zeitdruckes, dem sich die Politik bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ausgesetzt sah, nicht durchsetzen. Sie werden also wohl oder übel die nachstehend kurz dargestellten Informationen beithalten müssen:

Gemäß § 2 der Verordnung müssen Sie bestimmte Informationen "stets" dem "Dienstleistungsempfänger" (sprich: Mandanten) zur Verfügung stellen. Für die Art und Weise der Information stellt Ihnen die Verordnung vier Wege zur Verfügung, zwischen denen Sie frei wählen können. Zu den "stets" zur Verfügung zu stellenden Daten gehören auch Angaben über "eventuell" von Ihnen verwendete "Allgemeine Geschäftsbedingungen" sowie Angaben über Ihre Berufshaftpflichtversicherung.

Für die Art der Bekanntgabe stellt § 2 Abs. 2 wahlweise 4 Möglichkeiten zur Verfügung, zwischen denen Sie frei wählen können. Daher besteht keine Rechtspflicht, alle Informationen gemäß § 2 Abs. 1 im Internet auf der Kanzleihomepage bereit zu halten.

Gemäß § 3 der Verordnung sind Sie verpflichtet, bestimmte Angaben "auf Anfrage zur Verfügung" zu stellen. Dies sind u.a.:

- Angaben über die berufsrechtlichen Regelungen und wo diese zu finden sind, Angaben über multidisziplinäre Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften sowie Hinweise auf "Verhaltenskodizes", denen Sie sich unterworfen haben.

Gemäß § 4 der Verordnung sind Sie zur Angabe von Preisen Ihrer Dienstleistung verpflichtet, allerdings nur soweit nicht die Preisangabenverordnung gilt.

Gemäß § 5 der Verordnung können Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Den Text der Verordnung selbst, ein von den Kammern erstelltes Informationsblatt über deren wesentlichen Inhalt und damit zugleich eine Auslegungsrichtlinie sowie einen Vorschlag für einen durch Sie verwendbaren Flyer, den Sie als Grundlage für die Erfüllung Ihrer Informationspflichten nehmen können, finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

Dr. h. c.
Peter Schulz

Rechtsanwalt und Erster Bürgermeister,
80 Jahre

Am 28.04.2010 beging ein großer Hamburger Rechtsanwalt, Dr. h. c. Peter Schulz, ehemals Präses der Justizbehörde und später Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, seinen 80. Geburtstag. Im Namen der Hamburgischen Anwaltschaft übermittelte ich ihm anlässlich einer Feierstunde Glückwünsche. Herr Kollege Schulz zählt zu den herausragenden Anwaltpersönlichkeiten in Deutschland, der nicht nur zu Gunsten res publica, sondern vor allem auch im Berufe geradlinig und rechtschaffen, mit Glaubwürdigkeit und willensstarkem Charakter handelte.

Wir alle wünschen Herrn Kollegen Schulz, der noch täglich in seiner Kanzlei arbeitet, viel Freude und beste Gesundheit.

Otmar Kury

Die Ansprache des Präsidenten zum Geburtstag von Herrn Rechtsanwalt Dr. h. c. Schulz können Sie nachlesen, wenn Sie hier klicken.

Tianjin-Seminar

Wie bereits im Kammerreport 1/2010 angekündigt, folgten die Vorstandsmitglieder Dr. Brödermann, Meyer und Dr. von Wedel mit Unterstützung des Präsidenten Kury einer Einladung der Tianjin Bar Association, im Rahmen der Chinese-EU School of Law (CESL) am 27./28. März ein zweitägiges Seminar über die Rolle des Rechtsanwalts in Staat und Gesellschaft zu halten. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist „Associated Partner“ der CESL, hat diese bereits bei ihrer Errichtung unterstützt und war auch ihr gegenüber in der Pflicht, an der Ausrichtung eines auf chinesische Anwälte zugeschnittenen Seminars mitzuwirken. Die CESL bietet ihrem Gründungszweck entsprechend ei-

Congshan und Herrn Präsidenten Kury begann das eigentliche Seminar. Die von uns gehaltenen Vorträge wurden moderiert und kommentiert von dem Leiter des Strafrechtsausschusses der Tianjin Bar Association Herrn Shen Xingheng, dem stellv. Präsidenten Herrn Huo Gang, den Vorstandsmitgliedern Herrn Yang Yumel, Frau Wang Dongmel und Herrn Ma Kewel sowie Herrn Dr. Dong Yiliang aus der Hamburger Kanzlei Brödermann & Jahn. Die jeweiligen Beiträge konnten in deutscher Sprache gehalten werden, da sie von Herrn Prof. Dr. Ding von der CESL übersetzt wurden. Dies galt umgekehrt natürlich auch für die Beiträge der chinesischen Kollegen und Fragen aus dem Zuhörerkreis. Der Vortrag begann mit einer Einführung zu der allgemeinen Frage, warum es überhaupt wichtig



ne Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für chinesische Juristen und juristische Institutionen an und hat die Kosten des Seminars im Wesentlichen übernommen; Kammermittel wurden nicht ausgegeben.

Zwischen der Tianjin Bar Association und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer besteht schon seit 2004 ein Kooperationsabkommen. In der Vergangenheit wurden bereits wechselseitig Delegationen empfangen und Anwälte bzw. ein Hamburger Referendar über mehrere Monate ausgebildet.

Veranstaltungsort des Seminars war die Sporthalle des Amtes für Justizwesen in Tianjin. Dadurch konnten die Kosten so gering wie möglich gehalten und das Seminar für die Teilnehmer kostenlos angeboten werden. Die Veranstaltung begann am Samstagmorgen um 9 Uhr mit der Begrüßungsrede des Präsidenten der Tianjin Bar Association, Herrn Hang Gang. Nach den folgenden Eingangsreden der Co-Dekanin der CESL Frau Prof. Dr. Colneric, dem stellv. Direktor des Amtes für das Justizwesen Herrn Gao

sei, sich mit dem Berufsverständnis des Rechtsanwalts, seiner Rolle und seiner Funktion, zu beschäftigen. Der Vortrag war in die drei Themenkomplexe:

- Ziele und Aufgaben des Anwaltsberufs und Funktion und Rolle im Rechtssystem
- Sicherung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts
- Rechtsanwendung und Auslegung untergliedert. Das gesamte Programm ist auf www.cesl.edu.cn zu finden.

Das Seminar bot eine seltene Gelegenheit, die Prinzipien eines freiheitlichen Anwaltsberufs und die damit untrennbar verbundenen Rechtsstaatsprinzipien vor hochrangigen Vertretern der chinesischen Justizverwaltung und Anwaltschaft vorzutragen.

An beiden Tagen waren ca. 150 Rechtsanwälte anwesend, die trotz Wochenendes und morgens ca. 10° C, nachmittags bis zu 14° C, in der Sporthalle (in China wird in öffentlichen Gebäuden nur zwischen Mitte November und Mitte März geheizt) von 9 bis 17 Uhr ausharrten und den

Vorträgen folgten. Es wurden unerwartet viele offene Fragen gestellt, die erkennen ließen, dass sich zumindest die dort anwesende Anwaltschaft kritisch mit den gegenwärtigen Umständen auseinandersetzt. Die Fragen bezogen sich sowohl auf prozessuale als auch gebührenrechtliche Themen. Bei der Abschlussdiskussion wurde wiederholt gesagt, dass das Rechtssystem in China noch einen weiten Weg vor sich hätte. Die Erkenntnis führte bei einigen Teilnehmern zu sehr frustrierten Aussagen, insbesondere hinsichtlich der Zeit, die ein solcher Prozess noch in Anspruch nehmen wird. Zugleich schwang aber teilweise auch ein gewisser Stolz mit, dass es mittlerweile in China binnen kurzer Zeit überhaupt eine funktionierende Anwaltschaft gibt, die zum Teil noch unter schwierigen Bedingungen arbeitet.

Wir sind mit dem Gefühl nach Deutschland zurück gereist, dass das Seminar die Mühe wert war. Nach der Reaktion der Teilnehmer haben wir den Eindruck, dass wir dem Publikum die Kernelemente eines freiheitlichen Anwaltsverständnisses näherbringen konnten und so einen Anstoß zum Nach- und Umdenken geben konnten. Seitens der Teilnehmer wurde uns wiederholt für die Möglichkeit gedankt, etwas über unser Anwaltsverständnis zu erfahren.

Die Tianjin Bar Association hat uns sehr herzlich empfangen und sich gut um uns gekümmert hat. Die Abendveranstaltungen werden noch lange in aller Erinnerung bleiben.

Wir hoffen, dass wir mit dem Seminar einen kleinen Beitrag zur Unterstützung des wieder aufgenommenen deutsch-chinesischen Rechtsdialogs leisten konnten.

Andrea Meyer

Suizide in Hamburger Haftanstalten

Mit brennender Sorge schauen wir auf die Haftanstalten in Hamburg, in denen mehrere Abschiebe- und Untersuchungshäftlinge in den vergangenen Monaten Selbstmord verübt haben. Wir wissen, dass wir unsere Sorge mit dem Hamburgischen Justizsenator teilen, der sich diesem Unglück mit großem Verantwortungsbewusstsein zuwendet. Aber in einer Zeit, in der Gefangene außer den Anstaltsgeistlichen und den Verteidigern keine Fürsprecher mehr finden, muss die Anwaltschaft die Frage der Ausgestaltung des Vollzugs in den Vordergrund rücken. Wer nach zusätzlicher psychologischer Betreuung

der Gefangenen ruft, muss selbstverständlich gehört werden. Aber das alleine kann dem in den Haftanstalten weit verbreiteten Problem der kalten Verwahrung, der Entmenschlichung und einer sinnlosen Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen unmöglich gerecht werden. Nicht ohne Grund wird vor allem die Untersuchungshaft, aber auch die Einsperrerei zum Zwecke der Abschiebung ausländischer Menschen besonders gefürchtet, stellt sie sich regelmäßig als viel schärfer und strenger vor, als der Regelstrafvollzug. Man wird fragen müssen, warum Untersuchungsgefangene

- nur eine Stunde Hofgang täglich nehmen dürfen,
- 23 Stunden täglich in einer kleinen Zelle gehalten werden,
- wenig Möglichkeiten haben, miteinander zu sprechen,
- Familienangehörige nur alle 14 Tage (!) für 30 Minuten sprechen dürfen
 - eine besonders rigide, inakzeptable Ausgestaltung des Vollzugs und
- Abschiebehaft zum Teil monatelang vollstreckt wird!

Nach meiner Überzeugung bleibt eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, die einen humaneren Vollzug der Untersuchungs- und Abschiebehaft ermöglichen, ungenutzt. Jeder Suizid eines Gefangenen ist ein schreckliches Unglück und wichtiger Anlass, die Vollzugsbedingungen auf den Prüfstand zu stellen.

Schreiben Sie bitte an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, wenn Sie Missstände erkennen. Wir werden diese Informationen an die Justizbehörde weiterreichen und die so notwendige Diskussion über die Ausgestaltung des Vollzuges vorantreiben.

Otmar Kury

Vorschriften zur Untersuchungshaft

Im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt vom 22. Februar 2010 (Sonderdruck Nr. 3) sind Ausführungsvorschriften zum Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz veröffentlicht.

Es gibt auch eine Allgemeinverfügung der Justizbehörde zu § 23 des Gesetzes betreffend Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notaren im UG. Sie finden diesen Text im Wortlaut, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Anwaltsuchdienst und kleine Streitwerte

Von der ÖRA haben wir den Hinweis erhalten, dass dort regelmäßig im Rahmen von Beratungen durch Rechtsuchende nach Anwälten gefragt wird, die zur Vertretung vor Gericht im Rahmen von Beordnungen bereit sind, ohne ein Zusatzhonorar zu den gesetzlichen PKH-Gebühren zu verlangen.

Auch gibt es immer wieder Nachfragen nach Kolleginnen und Kollegen, die auch bei Mandaten mit kleinen Streitwerten ohne ein Zusatzhonorar zur Übernahme der Vertretung vor Gericht bereit sind.

Auch in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer gibt es zahlreiche solche Nachfragen.

Die Anrufer schildern dabei ebenso regelmäßig, dass sie häufig Schwierigkeiten haben, einen zur Übernahme des Mandates bereiten Anwalt zu finden, wenn die Geringfügigkeit des Streitwertes Gesprächsgegenstand wird.

Für das Ansehen der Anwaltschaft kann es von Nachteil sein, wenn Mandanten mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten in ihren Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung dadurch beschränkt werden, dass sie nur mit außergewöhnlich hohem Aufwand einen vertretungsbereiten Anwalt finden.

Bisher gab es im Anwalt-Suchdienst der Kammer keine Möglichkeit, gezielt nach Kolleginnen oder Kollegen zu suchen, die auch zur Übernahme von Mandaten mit kleinen Streitwerten oder zu PKH-Bedingungen bereit sind. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird deshalb jetzt in ihrer Suchdienst-Datenbank eine neue Rubrik aufnehmen, in die sich diejenigen Kolleginnen und Kollegen eintragen lassen können, die bereit sind, gerichtliche Mandate mit kleinen Streitwerten ohne Zusatzhonorar und PKH-Mandate ohne Zusatzhonorar zu übernehmen und zu Ende zu führen.

Sofern Sie sich in diese Liste eintragen lassen wollen, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung mit dem Stichwort „Suchdienst/kleine Streitwerte, PKH“ schriftlich oder elektronisch (info@rechtsanwaltskammerhamburg.de) an die Kammergeschäftsstelle.

Internationales Privatrecht

Wer Fälle mit Bezug zum internationalen Privatrecht bearbeitet, kann sich ab sofort auf der Internetseite der Haager Konferenz auch in deutscher Sprache über deren Aktivitäten und die internationalen Übereinkommen informieren.

Seit dem 07.04.2010 stehen die Informationen nämlich neben den offiziellen Amtsprachen englisch und französisch auch in deutscher Sprache zur Verfügung. Die "Haager Konferenz für Internationales Privatrecht" ist eine Regierungsorganisation mit der Aufgabe, die Regeln des internationalen Privatrechts möglichst zu vereinheitlichen.

Neben Deutschland gehören ihr derzeit weitere 68 Mitglieder an.

Die Internetadresse der Haager Konferenz lautet www.hcch.net.

Hier finden Sie alles Weitere.

Arbeitsgerichts-Kantine

Wer häufiger oder gelegentlich beim Arbeitsgericht ist und eine Wartezeit überbrücken oder sich mit seinen Mandanten besprechen muss, wird festgestellt haben, dass die Arbeitsgerichtskantine am 31. März geschlossen worden ist, da der Kantenbetreiber nicht weiter zur Verfügung stand.

Nun ist es allerdings gelungen, die Kantine wieder zu öffnen. Der Betreiber der Kantine im Ziviljustizgebäude ist hier eingesprungen und führt die Kantine mit einem kleineren Angebot als bisher weiter: Von 8:30 bis 14 Uhr werden Brötchen und Getränke angeboten, mittags gibt es zwei Essen zur Auswahl.

Sie können also sich wieder mit Ihren Mandanten in der Kantine verabreden oder dort eine Wartezeit mit einer Tasse Kaffee und einem Brötchen überbrücken.

Haftpflichtversicherung

Für angestellte Kolleginnen und Kollegen, können die beiden folgenden Themen von Bedeutung sein:

Die Finanzverwaltung hat sich in letzter Zeit bei der Steuerprüfung in Sozietäten immer wieder auf den Standpunkt gestellt, die von der Sozietät übernommenen Prämien der Haftpflichtversicherung angestellter Anwälte seien Einkommensbestandteile und unterliegen der Einkommensteuer. Hieraus können nennenswerte Steuernachforderungen entweder gegenüber den angestellten Anwälten oder gegenüber dem Arbeitgeber resultieren.

Zu der Thematik hat im Anwaltsblatt 2010, Seite 269 f, Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Diller aus Stuttgart eine lesenswerte Abhandlung publiziert, die sich insbesondere mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu diesem Thema vom 26.07.2007 (AnwBl 2007, 790) auseinandersetzt.



Ebenfalls für angestellte Kolleginnen und Kollegen ist häufig relevant, welchen Umfang die im Rahmen des Angestelltenverhältnisses durch die Sozietät abgeschlossene Haftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO hat.

In der Kammer gehen diese Nachfragen ein, weil die Versicherungsmakler oder Versicherer in bestimmten Fallgestaltungen den Abschluss einer "zweiten Versicherung" für nebenberufliche Anwaltstätigkeit verlangen.

Hiermit hat es folgende Bewandnis: Für Sozietäten ist es möglich, angestellte Rechtsanwälte allein als „juristische Mitarbeiter“ und damit ausschließlich für ihre anwaltliche Tätigkeit in der und für die Sozietät zu versichern. Hiermit kann eine spürbare Prämienersparnis verbunden sein. In diesen Fällen ist eine - ggf. zwar arbeitsvertraglich unerlaubte, aber berufsrechtlich nicht beschränkbare - eigene Anwaltstätigkeit der angestellten Kolleginnen und Kollegen auf eigene Rechnung (z.B. im Freundes- oder Bekanntenkreis) vom Versicherungsumfang nicht umfasst. § 51 BRAO fordert aber eine umfassende Haftpflichtversicherung für jedwede anwaltliche Tätigkeit. In diesen Fällen ist die Auffassung der Versicherer über die Notwendigkeit eines Zusatzvertrages also zutreffend.

Die Alternative ist eine unbeschränkte Einbeziehung der angestellten Kolleginnen und Kollegen in den Haftpflichtversicherungsschutz der Sozietät.

Gebührenverlust

Sie wissen, dass ein Rechtsanwalt gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB seinen Gebührenanspruch verlieren kann, wenn er selbst das Niederlegen des Mandates zu vertreten hat und der (ehemalige) Mandant infolge dessen einem neuen Anwalt die gleichen Gebühren ein zweites Mal bezahlen muss.

Das OLG Karlsruhe hat hierzu mit Urteil vom 15.09.2009 (4 U 192/07) (AnwBl 2010, S. 1) folgendes entschieden:

»» *Kündigt der Rechtsanwalt das Mandat während eines laufenden Prozesses, kann er - ohne vertragswidriges Verhalten des Mandanten - keine Gebühren verlangen, soweit der Mandant nach der Kündigung an einen zweiten Anwalt die gleichen Gebühren bezahlen muss. Ein "vertragswidriges Verhalten" im Sinne von § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB kommt nur bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Mandanten in Betracht. Ein vertragswidriges Verhalten des Mandanten liegt in der Regel noch nicht ohne weiteres vor, wenn der Mandant dem Anwalt Pflichtverletzungen vorwirft, wenn er sich Schadenersatzansprüche vorbehält oder wenn er sich über den Anwalt bei dessen Seniorpartner "beschwert". Dies gilt grundsätzlich auch bei sachlich unberechtigten Vorwürfen.* ««.

PKH - Begrenzung

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2010 beschlossen, einen "Gesetzentwurf zur Begrenzung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe" in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Es handelt sich um einen unveränderten Entwurf aus dem Jahre 2006.

Die Bundesländer wollen die Heranziehung der Parteien für die Erstattung der Kosten erweitern und die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskosten "bei mutwilliger Rechtsverfolgung oder bei mutwilligen Beweisanträgen" erschweren. Die Bundesregierung hat aus rechtsstaatlichen Gründen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert.

Den Text finden Sie auf der Internetseite des Bundesrates www.bundesrat.de, wenn Sie die Bundesrats-Drucksachen 250/06 und 37/10 aufrufen.

"Spezialist"

Im letzten Kammerreport hatten wir über die strengen Voraussetzungen berichtet, unter denen allein die Verwendung der Bezeichnung "Spezialist" nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20.03.2007 zulässig ist.

In einer Entscheidung vom 09.02.2010 (Aktenzeichen: 33 O 427/09) hat das Landgericht München I nunmehr auf der Grundlage von § 7 BORA entschieden, dass in solchen Rechtsgebieten, für die eine Fachanwaltsbezeichnung existiert, wegen der Verwechslungsgefahr mit der Fachanwaltsbezeichnung die Selbsteinschätzung als "Spezialist" generell unzulässig sei. Der angesprochene Verkehr könne nicht hinreichend sicher zwischen einem "Fachanwalt für Erbrecht" und einem "Spezialist für Erbrecht" unterscheiden, so dass hier die Voraussetzungen für eine Irreführung des Publikums im Sinne von § 7 der Berufsordnung stets gegeben sei.

Sie finden die Veröffentlichung der Entscheidung in den BRAK Mitteilungen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Berufungskosten

Es ist im Kollegenkreis häufig üblich, evorsorglich zur Fristwahrung eine Berufung einzulegen, solange noch nicht über die Durchführung des Berufungsverfahrens entschieden ist.

Hierbei wird ebenfalls häufig der gegnerische Kollege darum gebeten, sich zunächst nicht zur Akte zu legitimieren (und damit einen Kostenerstattungsanspruch nicht auszulösen), solange nicht über die Durchführung des Berufungsverfahrens entschieden oder die Berufung begründet ist.

Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Kollegen diese Bitte des Gegners nicht respektieren und dadurch erheblichen Ärger auslösen.

Die Rechtslage ist hier wie folgt:

Solange, wie der Gegner die Bitte des berufungsführenden Rechtsanwalts nicht ausdrücklich bestätigt, darf der berufungsführende Rechtsanwalt nicht darauf vertrauen, dass der Gegner einen Kostenerstattungsantrag nicht stellen werde.

Erforderlich ist es vielmehr, dass eine Vereinbarung diesen Inhalts abgeschlossen wird, d.h. also ein "Stillhalteabkommen" zwischen den beteiligten Rechtsanwälten geschlossen wird.

In diesem Sinne hat unter dem 23.11.2009 auch das Landesarbeitsgericht Hessen mit einem Beschluss zu dem Aktenzeichen 13 Ta 614/09 entschieden.

Gehälter angestellter Anwälte

Gemäß § 26 BORA dürfen angestellte Rechtsanwälte nur zu "angemessenen Beschäftigungsbedingungen" beschäftigt werden.

Die Berufsordnung enthält keine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes, bislang lag auch keine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu vor.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr mit einem Beschluss vom 30. November 2009 (AnwZ (B) 11/08) hierzu eine Grundsatzentscheidung getroffen.

Der BGH stellt zunächst fest, dass es bei der Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes auf eine "umfassende Würdigung aller für die Beurteilung maßgeblichen Umstände" ankomme.

Insbesondere sei nicht lediglich die absolute Höhe der dem angestellten Rechtsanwalt gezahlten Vergütung maßgeblich (TZ 12).

Es müssten vielmehr auch alle weiteren Leistungen und Umstände, wie z.B. die Bereitschaft zur Übernahme von Fortbildungskosten, berücksichtigt werden.

Allerdings stehe schon eine Vergütung, die nur knapp über der Hälfte des branchenüblichen Gehaltes (von ca. 2.300 € brutto monatlich für eine Vollzeitstelle, Textziffer 18) in einem auffälligen Missverhältnis zur erwarteten Gegenleistung und sei deshalb unangemessen niedrig (Textziffer 19).

Die Beschäftigung von Rechtsanwälten zu solchen Bedingungen, aber auch schon das Schalten einer Anzeige, in der unangemessen niedrige Bedingungen der Beschäftigung angeboten werden, sei berufsrechtlich unzulässig.

Die Entscheidung ist von großer praktischer Bedeutung. Sie können sich den Volltext ansehen und herunterladen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Fachanwalt für Agrarrecht: Gemeinsamer Ausschuss

Nachstehend veröffentlicht der Kammervorstand gemäß § 18 FAO die mit dem Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer geschlossene Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. § 18 FAO für das Fachgebiet Agrarrecht.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat im Sinne einer rationellen Behandlung der Anträge es für sinnvoll gehalten, keinen eigenen Fachausschuss zu bilden, sondern mit der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zusammenzuarbeiten.

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Michael Prox, Gottorfstr. 13. 24837 Schleswig und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, vereinbaren gemäß § 43c Abs. 3 S. 4 BRAO i. V. m. § 18 FAO:

1. Für die Vorberatung von Anträgen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Agrarrecht gemäß §§ 5t, 14m FAO bilden beide Kammern gemäß § 43c Abs. 3 S. 4 BRAO i. V. m. § 18 FAO einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss. Er ist zuständig für die Beratung und Prüfung gemäß § 43c Abs. 2 BRAO der von Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gestellten Anträge auf Verleihung einer Fachanwalts-Bezeichnung.
2. Dem Ausschuss gehören 3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder an.
3. Die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder liegt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bei dem Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer. Vor Besetzungsänderungen gibt der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. Unterbreitung eines Personalvorschlages. Den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden

und den Schriftführer wählt gemäß § 17 Abs. 4 FAO der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder.

4. Die Geschäfte des Ausschusses führt die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer. Anträge von Antragstellern aus dem Zuständigkeitsbereich der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer werden von dieser entgegengenommen (§ 22 FAO) und der Geschäftsstelle der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zugeleitet. Diese übermittelt nach Abschluss der Vorprüfung im Fachausschuss gemäß § 24 Abs. 9 FAO dessen Votum an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Dieser entscheidet gemäß § 43c Abs. 2 BRAO über den Antrag.
5. Die von Hamburger Antragstellern bezahlte Verwaltungsgebühr steht zu 75% der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zu und wird nach Eingang des Betrages bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in dieser Höhe an die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer weitergeleitet.
6. Die Entschädigung der Ausschussmitglieder richtet sich nach der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.
7. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43c Abs. 2 BRAO i. V. m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer bestehen. Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Schleswig, den 30.12.09

RA Michael Prox, Präsident
der Schleswig-Holsteinischen
Rechtsanwaltskammer

Hamburg, den 22.12.09

RA Otmar Kury, Präsident
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Kappungsgrenze Zeithonorare

Auch wenn das BVerfG mit Beschluss vom 15.6.2009 (1 BvR 1342/07) festgestellt hatte, dass es keine pauschale Kappungsgrenze für Zeithonorare gibt und dazu ausdrücklich ausgeführt hat:

»Eine pauschale Kappung des nach Zeitaufwand abgerechneten Strafverteidigerhonorars auf das Fünffache der gesetzlichen Gebühren stellt einen schweren Eingriff in die Berufsfreiheit des Anwalts dar, weil der vertragliche Vergütungsanspruch nicht nur der Höhe nach erheblich reduziert wird, sondern auch der Charakter der Vergütungsvereinbarung gleich in zweifacher Weise umgestaltet wird: Zum einen wird das Stundenhonorar zum Pauschalhonorar, zum anderen wird die von den Parteien angestrebte adäquate Vergütung des konkreten Mandats durch das Konzept der Mischkalkulation des RVG ersetzt.«

scheint der 24. Senat des OLG Düsseldorf diese Rechtsprechung ignorieren zu wollen. So hat der 24. Senat in seinem Urteil vom 18.02.2010 (24 U 183/05) folgende Leitsätze aufgestellt:

»1. Eine formularmäßige 15-Minuten-Zeitaktklausel verstößt wegen Benachteiligung des Mandanten gegen § 307 BGB (Bestätigung von Senat NJW-RR 2007, 129). (amtlicher Leitsatz)

2. Die Angemessenheit eines Zeithonorars ist danach zu beurteilen, ob im konkreten Fall diese Honorarform, der ausgehandelte Stundensatz und die Bearbeitungszeit angemessen sind und in welchem Verhältnis das abgerechnete Honorar zu der gesetzlichen Vergütung steht. (amtlicher Leitsatz)

3. Ein vereinbartes und fälliges Zeithonorar ist erst dann einforderbar, wenn dem Mandanten eine schriftliche Berechnung mitgeteilt worden ist, die den Anforderungen für die Abrechnung gesetzlicher Vergütungen entspricht und knappe Leistungsbeschreibungen enthält, die dem Mandanten die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. (amtlicher Leitsatz)

«

Wir hatten bereits vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass das OLG Schleswig der Ansicht ist, dass eine formularmäßige 15-Minuten-Zeitaktklausel nicht per se unwirksam ist (11 U 151-07, Kammerreport 3/2009 S. 11). Diese Frage wird in absehbarer Zeit vom BGH geklärt werden.

Zur Frage der **Kappungsgrenze im Strafrecht** hat der BGH seine Rechtsprechung er-

neut abgemildert. So hat der BGH nunmehr in seinem Urteil vom 4.2.2010 (IX ZR 18/09) folgende Leitsätze aufgestellt:

»Die aus dem Überschreiten des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühren herzuleitende Vermutung der Unangemessenheit eines vereinbarten Verteidigerhonorars kann durch die Darlegung entkräftet werden, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist (Modifikation von BGHZ 162, 98). ... Veranlasst der Verteidiger den Mandanten mit dem Hinweis, andernfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Vergütungsvereinbarung, kann der Mandant seine Erklärung nur dann wegen widerrechtlicher Drohung anfechten, wenn ihm der Verteidiger erstmals unmittelbar vor oder in der Hauptverhandlung mit diesem Begehren konfrontiert. ... Wird zugunsten des Rechtsanwalts ein Stundenhonorar vereinbart, hat er die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen.«

Terminsgebühr

Eine erfreuliche Feststellung hat der BGH in seinem Beschluss vom 21.01.2010 (I ZB 14/09) getroffen. Danach sind keine zu strengen Anforderungen für das Entstehen der Terminsgebühr durch eine telefonische Erledigungsbesprechung zu stellen. Der BGH führt aus:

»Mit der Regelung in Vorb. 3 III 3. Alt. VV RVG soll das ernsthafte Bemühen des Prozessbevollmächtigten um einen Abschluss des Verfahrens ohne Beteiligung des Gerichts honoriert und damit sogleich die außergerichtliche Streitbeilegung – auch zur Entlastung der Gerichte – gefördert werden. Ein Telefonat ist schon dann als eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung zu werten, wenn es sich nicht nur um ein allgemeines Gespräch über die abstrakte Möglichkeit einer außergerichtlichen Erledigung handelt, sondern Gegenstand der Besprechung eine konkrete Fragestellung ist.«

§ 15 a RVG, Altfälle

Letzlich gibt es einen neuen „Spielstand“ bei der Frage, ob § 15 a RVG auch für Altfälle gilt. Ein weiterer BGH-Zivilsenat wendet § 15 a RVG auf Altfälle an, und zwar mit der – zutreffenden – Begründung, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant betreffe und sich im Verhältnis

zu Dritten, also insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren nicht auswirke. Der IX. Zivilsenat ist dabei der Ansicht, dass eine Vorlage an den Großen Senat für Zivilsachen trotz der Abweichung von der Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats nicht notwendig sei, weil die Abweichung Folge einer gesetzlichen Klärung sei (BGH, Beschluss vom 11.3.2010 – IX ZB 82/08).

§ 49 b Abs. 5 BRAO

Der BGH hat mit Beschluss vom 9. Juli 2009 (IX ZR 135/08) ausgeurteilt:

» Ein Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hinweist, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49b Abs. 5 BRAO), ist dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet (vgl. BGH, Urt. v. 24. Mai 2007 - IX ZR 89/06). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte behauptet, den Kläger nicht beauftragt zu haben, wenn der Hinweis erteilt worden wäre. Sein Schaden bestünde dann in der Belastung mit der Gebührenforderung. Mit einem Anspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit kann jedoch wegen fehlender Gleichartigkeit (§ 387 BGB) nicht gegen einen Zahlungsanspruch aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung ist auch nicht erforderlich. Besteht der Schaden in einer Verbindlichkeit aus einem aufgedrängten oder nutzlos gewordenen Vertrag, besteht die Ersatzleistung darin, dass der Anspruch auf die Gegenleistung nicht geltend gemacht wird (so bereits BGHZ 70, 240, 245). Eine Streitwerterhöhung, die § 45 Abs. 3 GKG ausdrücklich an eine (Hilfs-)Aufrechnung knüpft, kommt damit nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschl. v. 26. September 1985 - III ZR 26/84). Die zur Vorschrift des § 45 Abs. 3 GKG entwickelten Rechtsgrundsätze gelten für die Berechnung der Rechtsmittelbeschwer entsprechend (vgl. Zöller/Hefßler, ZPO 27. Aufl. § 511 Rn. 23). «

Verkehrsrecht und Gebühren

Das AG Schwandorf hat sich in seinem Urteil vom 11.06.2008 (2 C 0189/08) mit der Frage befasst, ob im Rahmen einer Verkehrsunfallregulierung auch die Kosten des Geschädigten für die **Einschaltung seiner Rechtsschutzversicherung** vom Schadensverursacher zu tragen sind. In dem Urteil heißt es dazu:

» ... Das Gericht ist aber der Auffassung, dass diese Kosten für die Deckungszusage bei der

Rechtsschutzversicherung dann geltend gemacht werden können, wenn sich die Beklagten in Verzug befunden hätten und daher als Verzugsschaden diese Kosten anzusetzen wären. «

Von Herrn Rechtsanwalt Hänel haben wir den Hinweis erhalten, dass das LG Hamburg mit einem Urteil zu dem AZ 319 O 75/09 sich ebenfalls auf den Standpunkt gestellt hat, dass auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung ein zu regulierender Schaden sein können. Herrn Rechtsanwalt Hänel danken wir für diesen Hinweis und wiederholen unsere Bitte an alle Kolleginnen und Kollegen, uns über interessante Entscheidungen zu informieren.

Mit einer weiteren „Schadensposition“ bei Verkehrsunfällen hat sich das AG Limburg in seinem Urteil vom 20.02.2006 (4 C 2279/05) befasst und festgestellt, dass

1. die **Regulierung des Kaskoschadens** neben der Regulierung des Haftpflichtschadens eine **eigene gebührenrechtliche Angelegenheit** ist, die für den Anwalt gesonderte Gebühren auslöst.
2. der Haftpflichtversicherer diese zusätzlichen Kosten neben den Kosten der Haftpflichtschadensregulierung auch im Rahmen seiner Eintrittspflicht ersetzen muss, wenn er den Geschädigten nach § 155 c VVG auf die vorrangige Inanspruchnahme seines Kaskoversicherers verweist.

§ 68 GKG, Wertfestsetzung

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 19.10.2009 (4 W 41/09, BeckRS 2010, 07942) betont, dass mit dem «Einverständnis» des Rechtsanwalts mit einer bestimmten Wertfestsetzung kein Rechtsmittelverzicht verbunden ist. Es handele sich bei einem «Einverständnis» mit einer bestimmten Wertfestsetzung nur um eine Anregung bzw. eine unverbindliche Stellungnahme (der Partei oder des Rechtsanwalts). Eine solche Stellungnahme habe zwar vielfach Bedeutung für die Feststellung des bei der Wertfestsetzung maßgeblichen Sachverhalts durch das Gericht. Auf die Beschwer durch eine bestimmte Festsetzung des Gerichts habe eine solche Stellungnahme jedoch keinen Einfluss.

Polen

A^m

16. Juni 2010

findet in der Residenz des Generalkonsulats der Republik Polen in Hamburg eine deutsch-polnische Konferenz zum internationalen Kaufvertrag statt.


Das Thema lautet:

"Internationaler Warenaustausch Deutschland-Polen, welches Recht gilt mit welchen Folgen?"

Der Erfahrungsaustausch wird von der deutsch-polnischen Juristenvereinigung e.V. in Hamburg organisiert. Ein Teilnahmebeitrag wird nicht erhoben, die Konferenzsprache ist Deutsch.

Die Tagung beginnt um 9:30 Uhr und endet nachmittags.

Wenn Sie an dem Seminar teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte schriftlich oder elektronisch bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Schürmann an (Fax: 60687337, E-Mail: schuermann@dpjv.de).

Eine Übersicht über das Seminarprogramm finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Mediation

E

inen kostenfreien "Infoabend" bietet die Hamburger "TENOS AKADEMIE" am

10. Juni 2010 und 26. November 2010

an. Bei diesem Abend können Sie sich eine komprimierte Einführung in die Konfliktlösungsmethode der Mediation anhören und haben ausführlich Gelegenheit, Fragen zu stellen. Anmeldungen bitte an: akademie@tenos.de.


Gebührenrecht

W

er die ausgesprochen trockene Materie des anwaltlichen Gebührenrechts in einer weniger trockenen Umgebung lernen will, hat hierzu vom

23. bis 28. August 2010
in Sils Maria in der Schweiz

Gelegenheit.

Referent ist der bekannte und begabte Kollege Herbert Schons aus Duisburg, der bereits mehrere Seminare auch für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ausgerichtet hat. Wenn Sie Näheres über die Seminarinhalte, den Tagungsort und die Kosten wissen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier. 

Taiwan

A^m


25. Juni 2010

findet in der Handelskammer in Hamburg ein gemeinsam von der Handelskammer Hamburg, dem ostasiatischen Verein, dem Verein Rechtsstandort Hamburg e. V. und der deutsch-taiwanesischen Juristenvereinigung zum Thema "Gewerblicher Rechtsschutz in Taiwan und Deutschland" statt.

Es sprechen hochrangige Richter aus Taiwan, des Bundesgerichtshofes sowie Anwälte sowohl aus Deutschland als auch aus Taiwan.

Es handelt sich um eine ganztägige Veranstaltung, die Teilnahme ist kostenlos.

Im Anschluss an das etwa gegen 17:30 Uhr endende Tagungsprogramm findet ein Senatsempfang statt.


Sie finden das vollständige Tagungsprogramm und Anmeldeunterlagen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Arbeitsrecht

A^m

12. und 13. November 2010

findet wieder in Hamburg die Jahrestagung der Arbeitsgruppe "Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht (EIAS) des Arbeitsgerichtsverbandes statt.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier. 

Neue Mitglieder

Henning Anders	Ercan Gezgin	Merle Lerdon	Beatrix Roth
Henrik M. Andresen, MBA	Nina Caroline Glimski	Frederik Lorenzen	Dr. Carsten Rulfs
Tobias Martin Andresen	Noemi Gnatowicz	Tjark Hans Lücke	Adrian Rusu
Rieke Arndt	Lars Görlitz	Britta Lüers	Dr. Thomas Sassenberg, LL.M.
Ina Jessica Arnold	Sven Götttsch	Julia Luther, LL.M.	Dr. Jan Schapp
Lena Bahnßen	Jennifer Griebe	Bernadette Mader	Kathrin Schiemann-Knauf
Christine Behling	Dipl.-Jur. Lars Hämmerling	Andrea Mangelsdorf, LL.M. Wellington	Franziska Schilling
Julia Behrens	Amely Hansen, LL.M.	Dr. Stephan Mangold	Jan Wilhelm Schlimgen
Dr. Ernst Georg Berger	Jens Harting	Christian Mann	Stephanie Schmeißer
Matthias Bergmann, LL.M. (Auckland)	Stefan Peter Hassel	Ulf Marhenke	Saskia Schmude
Andreas Berkenkamp	Frauke Hassel-Schmitz	Gerrit Marks	Daniela Schnell
Joachim Beuck	Dr. Sven Heide	Pierre-Frederic Marschke	Jaana Schneuer
Dipl.-Verw. Dennis Bodenbenner	Heiko Heike	Margot Lucyna Matuschzyk	Rebecca Alice Schönerstedt
Hendrik Böhmer	Dr. Felix Heimann	Alexander Franz Mayer, LL.M.(Sydney)	Dr. Daniela Schulz, LL.M.
Dr. Marlene Böhmer	Mark Heinemann	Cornelia Meifort	Krystyna Schurwanz
Patricia Bohn	Ina-Mara Helbig	Dr. Henrik Meinberg, LL.M.	Florian Thomas Schwanert
Dr. Johan Botes, LL.M. (Cape Town)	Annelene Isabel Henning	Claudia Menzel	Dr. Thomas Seibert, LL.M.
Kati Brekow	Dr. Ralf Heublein	Jan Messer, MLE	Ilona Anita Senkal
Maureen Broer	Carsten Benjamin Hohmann	Maximilian von Mettenheim, LL.M.	Dr. Marc-Oliver Srocke
Philipp Ralph Broich	Reinhard Holtstraeter	Sabine Meyer-Wigren	Kai T. Stelzner
Erika Bulut	Klaus Hopp	Sarah Michels	Johannes Josef Struck
Martin Buse	Dr. Christian Hoppe	Axel Mikus	Jan Klaus Suhr
Bettina Castan, LL.M.	Sven Hüners	Kai Mungard	Lutz Tiedemann
Kerim Chaouch	Harald Ick LL.M. (Cape Town)	Catharina Narjes	Dr. Stephan Tölpe
Muhammed Ciftci	Harald Ick LL.M. (Cape Town)	Christine Niemann	Sven Tönnemann
Birgit Claußen-Finks	Sölen Izmirli	Heiko Nolzen	Dr. Kai Trams
Jan Dreser	Cornelius Janzen	Stefan Patzer	Dr. Stefan Thomas Ullrich
Jan Drögemüller	Susanne Jochen	Andrea Peddinghaus	Volker Johannes Voth
Philipp Balthasar Drömann	Florian Jungmann	Jens Kristian Peichl	Nora Wagner
Inken Dubiel	Carsten Keienburg	Jan-Hendrik Petersen	Dr. Daisy Walzel, LL.M.(oec)
Karsten Ehrlich	Zuzanna Kioltyka	Jens Pössel, LL.M.	Vivien Weidauer
Fareds Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH	Christoph Klarmann	Johanna Przybylla	Ulrike Wendel
Daniel Fehling, LL.M. (Auckland)	Daniel Klein	Dr. Rouven Quick	Dr. Andreas Weng
Malte Fidler	Dr. Michael M. Klose	Dr. Johanna Raasch	Marcus Winkler
Benjamin Fink	Meike Kordfelder	Simon Rader	Ann-Karina Wrede
Felix Fischer, MBA (Stellenbosch)	Fanny Krause	Götz Rahne	Dr. Gabriele Wunsch, LL.M.
Eva Frankenberger	Sören Krefis	Christian Reckling	Katja Zielke
Dr. Jörg Gawlick	Olimpia Krön	Anke Reich, LL.M.	Burcu Zimmerling
Dr. Jan Gehrken	Cathrin Krüger, LL.M.	Janett Remus	Stephan Zimprich
Felix Gerber	Doreen Kuhn	Malte Rheingans	Arne Zons
	Dr. Matthias Laas	Dirk Oliver Riedel	
	Carl-Matthias Lange	Jennifer Riedel, LL.M. (Hamilton)	
	Frank Laubert	Stefan Rogge	
		Holger Rose	

Ausgeschiedene Mitglieder

Carsten Ahrens	Evelyn Lüchter
Anyse Ates, LL.M.Eur.	Dr. Bettina Maaser-Siemers, LL.M.
Dennis Sascha Werner Basler	Jörg Maaßen
Dirk von Bergner	Florian Meuser
Jan Bodemann †	Olaf Mielke
Sarah Breidenbach, LL.M.	Bernd Müller
Henriette S. von Breitenbuch	Dr. Dirk Müller, LL.M.
Dr. Till Bremkamp	André Neumann
Julia Brennecke	Klaus Peters
Christine Claaszen	Klaus-Dieter Quack †
Dr. Sabine Claus	Esther Quednau, LL.M.
Manfred Dickel	Volker Richter
Dr. Vassilios Digenopoulos	Dr. Mag.Jur. Sebastian Römer
John Christian Dous	Anette Schardin
Elisabeth Eckle	Dr. Udo Schätzle †
Mark Eidam, LL.M.	Heide Schmidtman
Peter Philipp Engelhoven	Stefan Schmitt †
Dr. Christoph Henrik Faden	Lutz Schneider
Karsten Frevert †	Rebecca Alice Schönerstedt
Herbert Friedrich	Stefan Schulte
Uwe Gaumann	Martin Schulz, LL.M. M.A.
Wolfgang Gehring	Thomas E. Schulze
Josef Geiger	Nicolas-Fabian Schweizer
Carsten Gorbatenko	Sigrid Seiler
Horst Gradtke	Soraya Sharifi-Aghaei
Ben-Dietrich Güldner †	Arne Stelzer, LL.M. (Cape Town)
Malte Hartmann	Corinna Struck
Muriel Heller, LL.M.	Dr. Sarah Torrow
Dieter Hensell †	Anna Urbaniak
Anja Hoffmann	Dr. Julia Voegeli-Wenzl
Kathrin Jaschke	Dr. Matthias Vogt, LL.M.
Dr. Daniel Kappes	Dr. Thomas Voland
Michael Kerle	Ulf Wagner
Dr. Steffen Kircher	Nora Windemuth
Gunnar Knopp, LL.M.	Rudolf-Otto Witten
Dr. Malte Kohls	Timo Sven Woitaschek
Dr. Kirsten Kyngdon, LL.M.Eur.	Ulla Wolter, LL.M.
Johannes Lecher	Gerd Wooge
Svenja Lechner	Klaus Zeitler

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Henrik Ulf Brandenburg
Volker Flach
Gunnar Schley
Dietmar Schneider
Dr. Nils-E. Schramm
Martina Ziffels

Bank- und Kapitalmarktrecht

Nils Bräuning
Anja Uelhoff

Bau- und Architektenrecht

René Berger
Burkhard Bleisch
Jan Ehrig
Bastian Haverland
Heiko Löhr
Henning Schröder

Erbrecht

Katja Habermann
Dr. Dr. Robert von Morgen
Beate Niehaus

Familienrecht

Günther Ahrend
Maren Beckmann-Ibel
Sandra Kaiser
Engin Sönmez

Gewerblicher Rechtsschutz

Claudia Brehm
Kay Ole Johannes
Dr. Lars Kröner LL.M. (USA)
Dr. Christian Rauda

Handels- und Gesellschaftsrecht

Kai-Axel Faulmüller, M.B.L.T.
Christian Hornburg
Dr. Benjamin Hub
Eva Kinski, Maîtrise en droit
Nico Torka, LL.M.
Marc Christian Wedekind

Informationstechnologierecht

Tibor Rode

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rasmus Niebuhr

Steuerrecht

Ralph Butenberg
Jan Helbing
Nils Obenhaus
Dr. Dirk Schellack

Urheber- und Medienrecht

Ulrich Poser

Verkehrsrecht

Eric Schirweit

Versicherungsrecht

Jan Thede

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 30. 04. 2010:

Rechtsanwälte	9071
Rechtsbeistände	37
Ausländische Anwälte	13
Europäische Anwälte	22
Anwalts-GmbH/AG	21